



# Satzung der Stiftung Evangelische Telefonseelsorge

(Stand Dezember 2023)

## Präambel

Die Telefonseelsorge bietet Ratsuchenden, unabhängig von Konfession, Alter, Geschlecht und Nationalität, Seelsorge- und Beratungsgespräche an. Diese Gespräche sind anonym und kostenfrei und unterstützen rund um die Uhr an jedem Tag im Jahr bei der Bewältigung von persönlichen Problemen und Krisen. Bei Bedarf wird auf weitere, von der Telefonseelsorge nicht leistbare, Hilfsangebote verwiesen.

Die Seelsorgegespräche am Telefon werden ebenso wie die Online-Angebote per Mail und Chat nahezu ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt. Die Stiftung soll die Arbeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Verbesserung der Rahmenbedingungen (Technik, Arbeitsumfeld, Weiterbildung etc.) attraktiver machen, als dies mit den Mitteln der öffentlichen Hand sowie der Kirche möglich ist. Die Stiftungsmittel dürfen nicht verwendet werden, um Zuschussmittel zu ersetzen.

Durch Verbesserung und Aufrechterhaltung der Qualität des Arbeitsplatzes soll auch die Gewinnung von neuen Ehrenamtlichen unterstützt werden, denn nur so kann das Angebot der Evangelischen Telefonseelsorge in München auf Dauer gewährleistet werden.

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „Stiftung Evangelische Telefonseelsorge“ mit Sitz in München („Stiftung“) ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke als „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist, das Angebot und die Dienste der Evangelische Telefonseelsorge (ETS) in München und Umgebung über den vom Träger der ETS zu leistenden Umfang hinaus finanziell zu fördern.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2

### Stiftungskapital, Zuwendungen

- (1) Das Stiftungskapital betrug zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung € 51.000. Es wächst u.a. durch Zustiftungen und ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (2) Zuwendungen werden als Spenden angenommen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich als Zustiftung zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

- (3) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen und kann generelle Einschränkungen für die Annahme vorsehen.
- (4) Das Stiftungskapital ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Grundsätze ist wünschenswert.
- (5) Einzelheiten zur Anlage des Stiftungsvermögens sind in den Anlagerichtlinien geregelt. Die Anlagerichtlinien werden bei Bedarf durch den Stiftungsvorstand, mit Zustimmung des Stiftungsbeirats, angepasst.
- (6) Im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Möglichkeiten sollen Mittel zum Werterhalt des Stiftungskapitals diesem zugeführt oder Rücklagen gebildet werden.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Stiftungsmitteln. Dies sind die Erträge des Stiftungskapitals sowie Spenden gem. § 2 Abs. 2.
- (2) Die Stiftung ist bei der Verwendung von Stiftungsmitteln an die gesetzlichen Bestimmungen und an diese Satzung gebunden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand („Vorstand“) ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er besteht aus
  - a. zwei vom Stiftungsbeirat gewählten Mitgliedern
  - b. einem vom Aufsichtsrat des Evangelische Beratungszentrum München e.V. mit Zustimmung des Stiftungsbeirats berufenen Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. berufen. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden regelmäßig vom vorsitzenden Mitglied oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Nachgewiesene angemessene Ausgaben in Ausübung seiner Tätigkeit trägt auf Antrag die Stiftung.

## § 5

### Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Das vorsitzende und das stellvertretende Mitglied des Vorstands führen die Geschäfte und vertreten die Stiftung mit Einzelvertretungsmacht nach außen. Im Innenverhältnis darf das stellvertretende Vorstandsmitglied von seiner Vertretungsmacht nur im Fall der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Stiftung; insbesondere
  - a. legt er das Stiftungsvermögen gem. § 2 Abs. 4 sowie den Anlagerichtlinien an
  - b. entscheidet er über die Verwendung der Erträge unter Beachtung von § 7 Abs. 3
  - c. erstellt er die Jahresrechnung sowie einen Haushaltsvoranschlag; Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
  - d. informiert er den Stiftungsbeirat mindestens einmal jährlich über die Stiftungsangelegenheiten.

## § 6

### Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat („Beirat“) setzt sich zusammen aus Personen,
  - a. die als Stifter und Zustifter das Grundstockvermögen der Stiftung um mindestens € 5.000 erhöhen und ihren Sitz im Stiftungsbeirat wahrnehmen möchten;
  - b. die vom Beirat berufen werden, weil sie die Interessen der Stiftung vertreten.
  - c. die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Satzung durch die Stiftungsaufsicht dem Stiftungsbeirat angehören.
- (2) Mitglieder des Beirats gem. Abs. 1 b werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt für die Dauer von vier Jahren ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied; Wiederwahl ist möglich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Bei stiftungswidrigem Verhalten eines Beiratsmitglieds kann dieses durch Beschluss des Beirats ausgeschlossen werden. Der Rechtsweg gegen den Beschluss ist ausgeschlossen.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom vorsitzenden Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Nachgewiesene angemessene Ausgaben in Ausübung der Tätigkeit trägt auf Antrag die Stiftung.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsbeirats**

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Gewinnung von Spenden und Zustiftungen. Er wacht über die Einhaltung der Satzung.
- (2) Der Beschlussfassung des Beirats unterliegen insbesondere:
  - a. die Berufung der Vorstandsmitglieder gem. §4 Abs.1 a sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund
  - b. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - c. die Entlastung des Vorstands.
- (3) Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Verwendung der Stiftungsmittel. Das Vorschlagsrecht gilt als nicht ausgeübt, wenn der Beirat innerhalb von vier Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand keine Vorschläge einbringt.
- (4) Für Satzungsänderungen sowie für die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung des Stiftungsbeirats erforderlich. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Beirat nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung seine Ablehnung gegenüber dem Vorstand erklärt.

## **§ 8**

### **Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung**

- (1) Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – übt die Stiftungsaufsicht aus.
- (2) Vor Beginn des Geschäftsjahres legt der Vorstand der Stiftungsaufsicht einen Haushaltsvoranschlag vor.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von 6 Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und zusammen mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsicht vorzulegen.
- (4) Der Vorstand übersendet die Protokolle seiner Beschlüsse und die des Beirats zeitnah der Stiftungsaufsicht.

## **§ 9**

### **Änderung, Umwandlung, Aufhebung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder Auflösung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Beirat und sind der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Bei wesentlicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorab die Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde sowie der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landeskirchenstelle - in Kraft.

München, .....18.12.2023.....

---

Unterschrieben von

Eva Elsner, Vorstandsvorsitzende

Alexander v. Dercks, stv. Vorstandsvorsitzender

Karlheinz Kron, Beiratsvorsitzender

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der geänderten Satzung erfolgte durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirchenstelle Ansbach mit Schreiben vom 22.01.2024